



Normenkontrollverfahren, Konzentrationsflächenplanung, substantiell Raum schaffen **BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 2016 – 4 BN 49/15**

Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, obliegt grundsätzlich den Tatsachengerichten. Deren Kriterien sind revisionsgerichtlich hinzunehmen, wenn sie nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind.

Das Verhältnis der im Plangebiet durch die vorgesehenen Windenergieanlagen voraussichtlich erzeugten Energiemenge und dem Stromverbrauch durch die ansässigen Haushalte kann nicht als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung dienen.

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragsteller planen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen. Nach Ablehnung der Genehmigungen wendeten sie sich im Wege des Normenkontrollverfahrens gegen den Teilflächennutzungsplan. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster folgte dem Vorbringen der Antragsteller und erklärte die Ausweisung der Konzentrationszonen für unwirksam.¹ Unter anderem verschaffe der Plan der Windenergie nicht substantiell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Gegen die Entscheidung legte die Antragsgegnerin Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt mit seiner Entscheidung das Urteil des OVG Münster. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung für die betreffende Nutzung in substantieller Weise Raum schafft, obliege grundsätzlich den Tatsachengerichten und sei hinzunehmen, solange sie nicht von einem Rechtsirrtum infiziert ist, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet ist.² Dabei könne das Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen nicht allein als Maßstab für das substantiell Raumgeben dienen; gleichwohl könne dem Verhältnis aber Indizwirkung zukommen. Vor diesem Hintergrund sei die Bewertung des OVG Münster zu billigen.

Weiter entschied das BVerwG, dass im Rahmen der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts auch das Verhältnis der geplanten Windenergiemenge und dem Stromverbrauch durch die ansässigen Haushalte berücksichtigt werden könne. Als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung sei dieses Merkmal aber ungeeignet, denn der gesetzgeberischen Intention, der Windenergie im Außenbereich eine Chance zu geben, würde hiermit nicht angemessen Rechnung getragen. Je dichter eine Gemeinde besiedelt sei, desto geringere Möglichkeiten ergäben sich dort für die Windenergienutzung und desto ungünstiger sei das Verhältnis zwischen erzeugter Windenergie und privatem Energieverbrauch. Umgekehrt sei es in dünn besiedelten Gebieten vergleichsweise einfach, den (geringeren) privaten Stromverbrauch durch Windenergieanlagen zu decken.

¹ OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE (auch in dieser Sammlung besprochen).

² So bereits BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 (auch in dieser Sammlung besprochen).

Fazit

In dieser Entscheidung verdeutlicht das BVerwG nochmals, dass die Entwicklung von Kriterien zur Beantwortung der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, den Tatsachengerichten obliegt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich grundsätzlich, sich nach der Herangehensweise des jeweils zuständigen Oberverwaltungsgerichts zu richten.³

Das OVG Münster war in der Vorinstanz davon ausgegangen, das – zumindest als Ausgangspunkt – auf das Verhältnis der Konzentrationszonen zu den Potenzialflächen – also der Gemeindefläche abzüglich der harten Tabuzonen – abgestellt werden kann:

„Die Einschätzung, ob die Gemeinde mit ihrer Planung der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen.“⁴

Diese Herangehensweise hat das BVerwG nun ausdrücklich gebilligt.

Die vom OVG Münster ebenfalls in dieser Entscheidung getroffene Aussage, dass Wald grundsätzlich keine harte Tabuzone darstellt, hat das BVerwG im Beschluss nicht weiter thematisiert.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=120516B4BN49.15.0>

³ Gatz, in: FA Wind (Hrsg), Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin 2016, S. 14.

⁴ OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE (auch in dieser Sammlung besprochen).